



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss für Umwelt und Grün	03.12.2009	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Maßnahmen der Landschaftsentwicklung zur Aufwertung der Kulturlandschaft im Rahmen des Projektes RegioGrün

Erläuterung des Vorhabens

Die Stadt Köln möchte sechs ausgewiesene Verbindungsachsen (grüne Korridore), die von der Kölner Innenstadt ausgehend in das Umland strahlen, über RegioGrün-Routen erschließen und für den Erholungssuchenden erlebbar machen. Zur Gestaltung dieser Freiräume wurden Maßnahmen konzipiert, die in das sog. RegioGrün-Projekt (Bestandteil der Regionale 2010) eingeflochten sind. Ziel von RegioGrün ist es, mit Hilfe gezielter Maßnahmen die Kulturlandschaft zu sichern und zu entwickeln und so eine nachhaltige Perspektive für das Kölner Umland zu schaffen.

Zur Finanzierung des Vorhabens wurde von der Verwaltung ein Antrag auf Zuwendungen gemäß der Förderrichtlinie Naturschutz – FöNa gestellt, da über diese Richtlinie nunmehr auch Maßnahmen der Landschaftsentwicklung, die der Aufwertung des Kulturlandschaftsraumes dienen, gefördert werden können. Der Antrag wurde zwischenzeitlich von der Be-

zirksregierung Köln positiv beschieden, die Durchführung der Maßnahmen ist für den Zeitraum 2009 - 2010 vorgesehen.

Die von der Verwaltung geplanten Maßnahmen lassen sich im Wesentlichen in drei Kategorien gliedern: Um Stadt und Siedlungen mit der Landschaft verknüpfen zu können, sind durchgängige Hauptwegerouten (Fuß- und Radweg) erforderlich. Unter der Kategorie A werden daher Maßnahmen geführt, die das Ziel haben, bestehende Wegelücken zu schließen. Zur Gestaltung der Hauptwegerouten und zur Gliederung der Landschaft sollen abschnittsweise Baumreihen und Gehölzgruppen entlang der Wege gepflanzt werden. Diese Pflanzvorhaben sind unter der Maßnahmekategorie B gruppiert. Zur Besucherlenkung in ökologisch sensiblen Bereichen sollen Aussichtsplattformen errichtet werden, die zwar einen Überblick über den betroffenen Landschaftsraum ermöglichen, dabei aber nicht störend auf das Arteninventar wirken sollen. Die Kategorie C fasst dieses Vorhaben zusammen.

Bezogen auf die jeweils betroffenen Stadtbezirke sind im Folgenden sämtliche Einzelmaßnahmen aufgelistet, der im Förderbescheid festgelegte Umsetzungszeitpunkt ist in Klammern angeführt. Detaillierte Beschreibungen zu den Maßnahmen sind in der Tabelle der *Anlage 1* zusammengefasst; den Übersichtskarten der *Anlagen 2.1-2.6* kann die Lage der Maßnahmenflächen – sortiert nach Bezirken - entnommen werden.

Bezirk 2 (Rodenkirchen)

Maßnahmen der Kategorie B

- Baumreihe Kiesabbau Meschenich-Keldenich (B5) (in 2010)
- Baumreihen nordwestlich Rondorf (B6) (in 2010)
- Baumreihen östlich Rondorf (B7) (in 2010)
- „Merkbäume“ (B9) (in 2010)

Maßnahme der Kategorie C

- Aussichtsplattform Kiesabbau Meschenich-Keldenich (C1) (in 2010)

Bezirk 3 (Lindenthal)

Maßnahme der Kategorie A

- Wegebau Frechener Bach (A2) (in 2010)

Maßnahmen der Kategorie B

- Baumreihe Stotzheimer Agrarlandschaft (B1) (in 2009)
- Obstbaumreihe Grünzug West (B2) (in 2009)
- Gehölzgruppen Frechener Bach (B8) (in 2010)

- „Merkbäume“ (B9) (in 2010)

Bezirk 4 (Ehrenfeld)

Maßnahme der Kategorie A

- Wegebau Nüssenberger Busch (A1) (in 2009)

Bezirk 5 (Nippes)

Maßnahme der Kategorie B

- Baumgruppen nördlich Blücherpark (B3) (in 2009)

Bezirk 6 (Chorweiler)

Maßnahme der Kategorie A

- Wegebau Nüssenberger Busch (A1) (in 2009)

Maßnahme der Kategorie B

- Baumreihe nordwestlich Volkhoven-Weiler (B4) (in 2010)

Bezirk 9 (Mülheim)

Maßnahme der Kategorie B

- „Merkbäume“ (B9) (in 2010)

Befreiungserfordernis gemäß § 69 Landschaftsgesetz NRW für zwei der zuvor genannten Einzelmaßnahmen

Bei der Herstellung der Wegeverbindungen im Umfeld des Frechener Baches (Maßnahme A2) sowie der Errichtung einer Aussichtsplattform im Bereich der ehemaligen Kiesabbaufläche Meschenich-Keldenich (Maßnahme C1) handelt es sich um Vorhaben, die unter die Allgemeinen Verbotstatbestände für Landschafts- und Naturschutzgebiete fallen (hier: Verbot Nr. 5 „Errichtung baulicher Anlagen als auch Wege“) und somit aus landschaftsrechtlicher Sicht zunächst nicht zulässig sind. Es bedarf daher eines Antrages auf Befreiung gemäß § 69 Landschaftsgesetz NRW für beide Maßnahmen, deren Realisierung für 2010 vorgesehen ist.

(Für die Wegebaumaßnahme im Bereich des Nüssenberger Busches gilt, dass bei der Wegerneuerung die bisher ausgeübte Nutzung weder in Art noch Umfang geändert wird. Die Maßnahme bleibt nach Einschätzung der Unteren Landschaftsbehörde von den Verbotstatbeständen gemäß Landschaftsplan unberührt.)

Durch den Wegelückenschluss am Frechener Bach soll eine Verbindung zwischen dem

Äußeren Grüngürtel und dem Grünzug West hergestellt werden; teilweise sind die Wegestrecken bereits als Trampelpfade ausgebildet. Bei der Trassenwahl des Wegeabschnittes innerhalb des Äußeren Grüngürtels wird die Nähe zu der geplanten Renaturierung des Frechener Baches gesucht, um dieses spezifische RegioGrün Projekt dem Erholungssuchenden näher bringen zu können. Die in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde konzipierte Wegeführung versucht, den Eingriff in den Naturhaushalt so gering wie möglich zu halten, beispielsweise dürfen keine Gehölze in Mitleidenschaft gezogen werden. Innerhalb des Geschützten Landschaftsbestandteils soll durch das Angebot eines Weges eine Lenkung der zahlreichen Spaziergänger erzielt werden, da dieser Landschaftsausschnitt derzeit von zahlreichen Trampelpfaden durchzogen ist. Der Antrag auf Befreiung gemäß § 69 Landschaftsgesetz NRW ist Gegenstand der Sitzung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde am 14.12.2009.

Mit der Errichtung einer Aussichtsmöglichkeit im NSG „Kiesgruben Meschenich“ soll der aus naturschutzfachlicher Sicht sehr interessante Bereich der ehemaligen Kiesgrube dem interessierten Betrachter näher gebracht und Verständnis für den erforderlichen Schutz dieses sensiblen Ökosystems erwirkt werden. Durch die mit der Aussichtsplattform ermöglichte gezielte Besucherlenkung soll der naturschutzinteressierte Erholungssuchende einen Überblick über den betroffenen Landschaftsraum erhalten, wobei Störungen des Arteninventars durch den mit der Unteren Landschaftsbehörde und dem gebietsbetreuenden Naturschutzverein festgelegten Standort der Einrichtung vermieden werden sollen. Die Konzeption der Aussichtsplattform sieht eine Konstruktion in Stahlbauweise vor; unter anderem ist damit bezweckt, einer möglichen Beschädigung durch Vandalismus keinen Vor-schub zu leisten. *Anlage 3.1* ist eine Auf- und Ansicht der Plattform beigefügt, das Luftbild der *Anlage 3.2* zeigt den exakten Standort der Aussichtsplattform auf. Dem für das Bauvorhaben erforderlichen Antrag auf Befreiung gemäß § 69 Landschaftsgesetz NRW wurde bei der Vorbesprechung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde am 16.11.2009 bereits zugestimmt.

gez. Streitberger